

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Beschlussvorlage Nr. BV/0114/15

Datum: 25.08.2016

Az: FD 65, 60, 63 Be/Sc/BI/Se

Ziele:

Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum

Grundschule Altstadt - Denkmalgerechte Instandsetzung

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	19.05.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
N	19.05.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	21.05.2015	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Celle bewirbt sich zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus mit der Gesamtmaßnahme „Grundschule Altstadt – denkmalgerechte Instandsetzung“.

Die für die Gesamtmaßnahme erforderlichen Haushaltsmittel werden bei Aufnahme in das Förderprogramm in den Haushalt der Stadt Celle entsprechend des Ablaufs der Maßnahme eingestellt.

Eine Ausweitung der aktuell geplanten mittelfristigen Kreditaufnahme bis 2017 darf im Hinblick auf die Zielvereinbarung mit der Kommunalaufsichtsbehörde nicht erfolgen. Es ist daher notwendig, dass in den Haushaltsberatungen 2016 investive Maßnahmen unter diesem Gesichtspunkt verschoben oder gestrichen werden.

Sachverhalt:

Die Architektur und das Wirken Otto Haeslers in Celle haben für die Stadt eine besondere Bedeutung und lassen sich noch heute am überlieferten baulichen Bestand ablesen. Die Haesler-Bauten sind über das ganze Stadtgebiet verteilt und dokumentieren auf einzigartige Weise die unterschiedlichen Phasen des Werkes Otto Haeslers. Eine besondere Wertschätzung erfuhren Haeslers Siedlungsbauten und die Altstädter Schule, die auf Grund ihrer Vorbildfunktion für die moderne Architektur, die Stadt Celle zu einem gleichwertigen Zentrum des Neuen Bauens neben Magdeburg, Dessau, Berlin und Frankfurt am Main werden ließen.

Die Altstädter Schule, nach den Plänen von Otto Haesler 1926 – 28 realisiert, veranschaulicht in beeindruckender Weise die innovative Formensprache und technisch-konstruktiven Besonderheiten des Neuen Bauens. Und neben der neuen Architektur, die in der Stadt

durchaus nicht uneingeschränkt Bewunderer fand, ist das Bemerkenswerte an diesem Bau das besondere Einfühlungs- und Umsetzungsvermögen in die Aufbruchsstimmung der Pädagogik "vom Kind aus", die damals, von Deutschland ausgehend, weltweite Beachtung fand. Als vorbildliches Beispiel für die Entwicklung im Schulbau erfuhr die Altstädter Schule weit über die Grenzen der Stadt hinaus nationale wie internationale Aufmerksamkeit. Es setzte ein Ansturm von Hunderten von Besuchern ein, Fachleute wie Eiermann und Kandinsky, Reformpädagogen wie Nohl, Seifert und Petersen sowie Interessierte nicht nur aus Deutschland, sondern aus der ganzen Welt besuchten die Altstädter Schule auch noch viele Jahre nach der Eröffnung. Um dem enormen Andrang der Besucher aus dem In- und Ausland gerecht zu werden, wurden Besuchszeiten eingerichtet und Eintrittsgelder verlangt.

Die besondere Wertschätzung der Altstädter Schule spiegelt sich heute in der Ausweisung als Denkmal von nationalem Rang wieder.

Im Jahre 2019 findet das 100jährige Bauhausjubiläum statt. Das Bauhaus ist bis heute die weltweit einflussreichste Bildungsstätte im Bereich der Architektur, der Kunst und des Designs.

Seitens der Stadt Celle besteht die einmalige Chance, sich mit Otto Haesler und insbesondere mit der Altstädter Schule als Zeugnis des Neuen Bauens neben den international bekannten Werken zu profilieren. An dem Verbund "Bauhaus 2019" sind außer Thüringen auch Sachsen-Anhalt, Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg und Niedersachsen beteiligt. 11 Orte in Niedersachsen nehmen teil, wobei neben Alfeld mit den Faguswerken nur noch Celle mit erhaltenen Baulichkeiten aufwarten kann.

Städtebaulich bildet die Altstädter Schule zusammen mit dem Rektorenhaus und dem Direktorenhaus von Otto Haesler ein hervorragendes Ensemble, unmittelbar an dem Gesamt- und Denkmal historische Altstadt gelegen. Die Kulisse des Gartendenkmals „Französischer Garten“ setzt den Spannungsbogen von historischer Altstadt und Neuem Bauen fort. In diesem räumlichen Zusammenhang erschließt sich auch der besondere Anspruch an dem Erhalt des Baudenkmals Altstädter Schule.

Das Gebäude und die Außenanlagen der Altstädter Schule stellen sich heute durch Eingriffe und Ergänzungen aus verschiedenen Zeiten in einigen wesentlichen Bereichen verändert dar. Die gestalterische Klarheit und Zweckmäßigkeit ist teilweise deutlich beeinträchtigt und erschließt sich an einigen Stellen nicht mehr.

An dem Gebäude sind in jüngerer Vergangenheit statisch-konstruktive Probleme zu Tage getreten, die die Standsicherheit und damit die Dauerhaftigkeit des Bauwerks in Frage stellen. Die den Schäden zugrunde liegenden Ursachen sind im Rahmen eines Gutachtes vom Büro Krebs und Kiefer im Jahr 2013 untersucht und identifiziert worden. Die vorhandenen Mängel sind eng mit der Gebäudekonstruktion verbunden und eine denkmalverträgliche Sanierung stellt sich als schwierig und kostspielig dar.

Um die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auf einer fachlich fundierten Grundlage planen und durchführen zu können, wurde 2014 eine Machbarkeitsstudie für die denkmalgerechte Instandsetzung der Schule beauftragt und durchgeführt. Im Rahmen dieser Arbeit wurden von dem Büro Spital-Frenking + Schwarz einige weitergehende Untersuchungen durchgeführt. Weiterhin werden die Entstehungs- und Veränderungsgeschichte des Gebäudes dargestellt und die Probleme und Nutzungschancen der Schule aufgezeigt. Die Studie formuliert das Ziel der zukünftigen baulichen Eingriffe und beschreibt mögliche Lösungsschritte, um das Ziel einer denkmalgerechten Instandsetzung zu erreichen.

Aus dem oben dargestellten Zustand des Gebäudes ergibt sich, dass eine Sanierung der Bausubstanz auf jeden Fall erforderlich ist. Aufgrund des hohen Denkmalwertes des Gebäudes müssen etwaige Instandsetzungsmaßnahmen denkmalgerecht durchgeführt werden und von der unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden. Im Übrigen besteht zudem eine

Verpflichtung aus dem Denkmalrecht, Denkmale zu erhalten (§6 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG).

Die Verfasser des Konzepts halten es für sinnvoll und sehr empfehlenswert, vor der Instandsetzung des gesamten Schulgebäudes einen begrenzten Bereich, die sogenannte Musterachse, bestehend aus einem Klassenraum, dem zugehörigen Fluranteil und dem entsprechenden Fassadenabschnitt inklusive Attikabereich, probeweise zu sanieren. Durch die gezielte Erprobung im Zuge der Ausführung können die theoretischen Lösungsansätze in der Praxis auf Zweckmäßigkeit überprüft werden. Aufgrund der Erkenntnisse der Musterinstandsetzung kann die anschließende Gesamtplanung der Sanierung der Grundschule Altstadt überprüft und dann gegebenenfalls angepasst oder optimiert werden. Dadurch erhöhen sich die Kosten-, Termin- und Maßnahmensicherheit der Gesamtanierung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme lassen sich derzeit nur schätzen und weisen demgemäß einen Kostenrahmen (+/- 20% bei Bestandsgebäuden, zusätzliche Kostensteigerungen wegen Kostensteigerungsraten noch nicht eingerechnet) auf. Nach den bisher vorliegenden Informationen belaufen sich die Kosten auf etwa 6,8 Mio. €.

Zur Entlastung des Haushalts werden für die denkmalgerechte Instandsetzung der Altstädter Schule Fördermittel eingesetzt. Es existieren derzeit einige Programme, die sich durch unterschiedliche Förderschwerpunkte auszeichnen. Insbesondere aufgrund der Einordnung des Gebäudes als Denkmal nationalen Ranges und wegen des 2019 bevorstehenden Jubiläums „100 Jahre Bauhaus“ können die Erfolgsaussichten für etwaige Fördermittelanträge als hoch (ohne Gewähr) eingeschätzt werden. Das Fördervolumen und die Förderquote hängen jedoch stark von dem jeweiligen Programm ab und können - ebenso wie die Bewilligungswahrscheinlichkeit - nicht gesichert vorhergesagt werden.

Aktuell hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einen Aufruf für ein Programm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus veröffentlicht. Die Maßnahme „Grundschule Altstadt – denkmalgerechte Instandsetzung“ sollte in diesem Programm gute Chancen auf Förderung haben. Die Fördersummen dieses Programms lagen in den vergangenen Jahren nicht selten im siebenstelligen Bereich. Die Förderquote liegt im Normalfall bei etwa 66 % der förderfähigen Kosten. Es handelt sich somit um eine sehr attraktive Chance zur anteiligen Refinanzierung des Vorhabens. Die Einreichung eines Fördermittelantrages ist daher trotz der extrem kurzen Antragsfrist (20.05.2015) sehr empfehlenswert und wird seitens der Verwaltung empfohlen. Das Zeitfenster bis zum Bauhausjubiläum 2019 stellt sich als besonders günstig dar, die Altstädter Schule bis dahin in einem sanierten Zustand zu präsentieren. Die verbesserten Förderchancen, die mit dem oben genannten Programm vorhanden sind, lassen sich im Zusammenspiel mit der Zeitachse ideal kombinieren und damit die ohnehin notwendige Sanierung im neuen Lichte durchzuführen. Diese Herangehensweise findet die eindeutige Unterstützung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK).

Die Durchführung der Gesamtmaßnahme (Planung und Ausführung) wird sich voraussichtlich über die Jahre 2015 bis 2018 erstrecken, wobei im Jahre 2015 zunächst untergeordnete Teilaufträge vorgesehen sind.

Die Abbildung der Finanzierung der Gesamtmaßnahme im städtischen Haushalt kann – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Celle - wie folgt dargestellt werden: Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2016 ff werden die Gesamtauszahlungen und -einzahlungen (ggf. Verpflichtungsermächtigungen) entsprechend des geplanten Liquiditätsab- bzw. -zuflusses über die Jahre anteilig zugeordnet. Für die Veranschlagungen der Maßnahmen der Sanierung der Altstädter Schule werden andere bisher geplanten Investitionen ggf. geschoben oder auch gestrichen. Im Haushalt werden Ein- und Auszahlungen nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen.

Spätestens zum 01. Juni 2015 ist ein entsprechender Ratsbeschluss zur Bewerbung einzureichen. Nach Auskunft der Stellung zu nehmenden Landesdienststelle muss die Gemeinde darin ihre Teilnahme am Projekt bekunden und die Finanzierung gewährleisten (siehe Beschlussvorschlag).

Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand beträgt die Gesamtausgabe ca. 6,8 Mio. €. Mit Aufnahme in das Förderprogramm „nationale Projekte des Städtebaus“ wird eine Förderquote der förderfähigen Ausgaben von 2/3 erreicht. Der Stadt Celle verbleiben danach ca. ca. 2,3 Mio. € als Eigenanteil, der auf die Maßnahmenhaushaltsjahre zu verteilen. Dieser Anteil ist im Rahmen der kommenden Haushaltsberatung durch Einsparung von anderen investiven Haushaltspositionen zu bewerkstelligen.

Auswirkung für Integration:

Keine direkten Auswirkungen erkennbar.



(Ulrich Kinder)
Stadtbaurat

Anlage/n:
Projektauftrag 2015
Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2015

Für den Bundeshaushalt 2015 hat der Deutsche Bundestag abermals Mittel zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** in Höhe von 50 Millionen Euro beschlossen. Zusätzlich dazu werden voraussichtlich weitere Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes bereitgestellt.

Mit diesem Investitionsprogramm sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Die Bundesmittel sind im aktuellen Haushaltsjahr zu binden. Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro werden – vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten 2015 bis 2019 kassenmäßig zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Mittel werden dagegen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung gestellt. Dies sollte bei der Antragstellung berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Investitionsprogramm im Haushaltsjahr 2016 fortzuführen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **20. Mai 2015** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und von Beteiligungsprozessen aus, verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breitere Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Projekte mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug, insbesondere

- Denkmalensembles von nationalem Rang, wie z.B. UNESCO-Welterbestätten, und bauliche Kulturgüter mit außergewöhnlichem Wert einschließlich Maßnahmen in deren Umfeld sowie
- energetische und altersgerechte Erneuerung im Quartier, Grün in der Stadt.

Die Projekte können **Bestandteil** einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließt.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Der Antrag ist mit Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates dem BBSR bis zum

20. Mai 2015

über den Erhebungsbogen in easyonline (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zuzuleiten. Ein Ratsbeschluss kann erforderlichenfalls bis zum 1. Juni 2015 nachgereicht werden. Der Antrag ist parallel dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 21. Mai 2015 (Poststempel) zur Stellungnahme zu übersenden. Die Stellungnahmen zu den Projektanträgen senden die Länder gesammelt an das BBSR.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

3.1. Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage bis zu	90%	10%.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2. Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	1/3	2/3

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3. Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Länder und Kommunen müssen ihre finanziellen Eigenanteile sofort erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit Landes- bzw. kommunalen Mitteln sind **nicht** möglich.

3.4. Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen

grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Auswahl der Projekte

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einem unabhängigen Expertengremium beraten lassen, das sich u.a. aus Vertretern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z. B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung;
- überdurchschnittliche Qualität hinsichtlich Bürgerbeteiligung, Städtebau und Baukultur;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotenzial.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Projektantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <http://www.bmub.bund.de/P3288/>
Für die Baufachliche Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber der Bundesbauverwaltung in den Ländern.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragsstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach RZBau Nr. 3 zwischen dem Antragssteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

7. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen,
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken und
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

8. Weiteres Verfahren

20. Mai 2015	Fristende zur Einreichung der Projektanträge beim BBSR in easyonline (https://foerderportal.bund.de/easyonline).
21. Mai 2015	(Datum Poststempel) Fristende Einreichung der Anträge beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort.
1. Juni 2015	Fristende für die Einreichung der unterschriebenen Anträge, des Ratsbeschlusses sowie ggf. Nachweis über eine finanzielle Beteiligung Dritter beim BBSR.
9. Juni 2015	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR.
Mai/Juni 2015	Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte.
29. Juni 2015	Tagung des unabhängigen Expertengremiums mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für den Bund sowie einen Gesamtvorschlag für den Abfluss und die Bindung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten.
Juli–September 2015	Qualifizierung der Zuwendungsanträge / ggf. Berufliche Prüfung nach RZBau / Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Kommunen / Eingang der Zuwendungsanträge.
Oktober 2015	Erlass entsprechender Förderbescheide durch das BBSR.

9. Kontakt

Projektanträge sind über den Erhebungsbogen in „easyonline“ unter folgender Browseradresse bis zum **20. Mai 2015** einzureichen:

Erhebungsbogen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Eine Anleitung für das schrittweise Ausfüllen des Dokumentes wird unter www.nationale-staedtebauprojekte.de bereitgestellt.

Zum verbindlichen Nachweis über die Beteiligung am Projektaufruf ist das unveränderte Formular in Papierform unterschrieben und zusammen mit den weiteren Anlagen an folgende Adresse zu senden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Kennwort: „Nationale Projekte des Städtebaus“

Deichmanns Aue 31–37

53179 Bonn.

Einsendeschluss aller schriftlichen Unterlagen und Nachreichungen ist der **1. Juni 2015** (Poststempel).

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de

Kontakt:

Tel.: 0228 99401-0